

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 10 vom 07. März 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets
HQ100 der Oberen Saalach (Gewässer erster Ordnung) Flusskilometer 32,80 (Landesgrenze)
bis Flusskilometer 20,77 (Kiblinger Wehr)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Markt Teisendorf
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Gemeinde Ainring

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saalachau – Nord“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Graf-Arco-Straße“;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets
HQ100 der Oberen Saalach (Gewässer erster Ordnung) Flusskilometer 32,80 (Landesgrenze)
bis Flusskilometer 20,77 (Kiblinger Wehr)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth im Landkreis Berchtesgadener Land wurde das Überschwemmungsgebiet an der oberen Saalach von Flusskilometer 32,8 bis Flusskilometer 20,77 (Kiblinger Wehr) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser. Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1:25 000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1: 2 500 können auf der Homepage des Landratsamts Berchtesgadener Land und in der Gemeinde Schneizlreuth täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete>

Auf die Informationsveranstaltung für die betroffenen Bürger der vorläufigen Sicherung wird hingewiesen, die am

Montag, 20. März 2023, 16.00 Uhr
im Rathaussaal der Gemeinde im Ortsteil Weißbach a. d. Alpenstr.

stattfindet, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Berchtesgadener Land abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde Schneizlreuth bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Berchtesgadener Land abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich geglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV

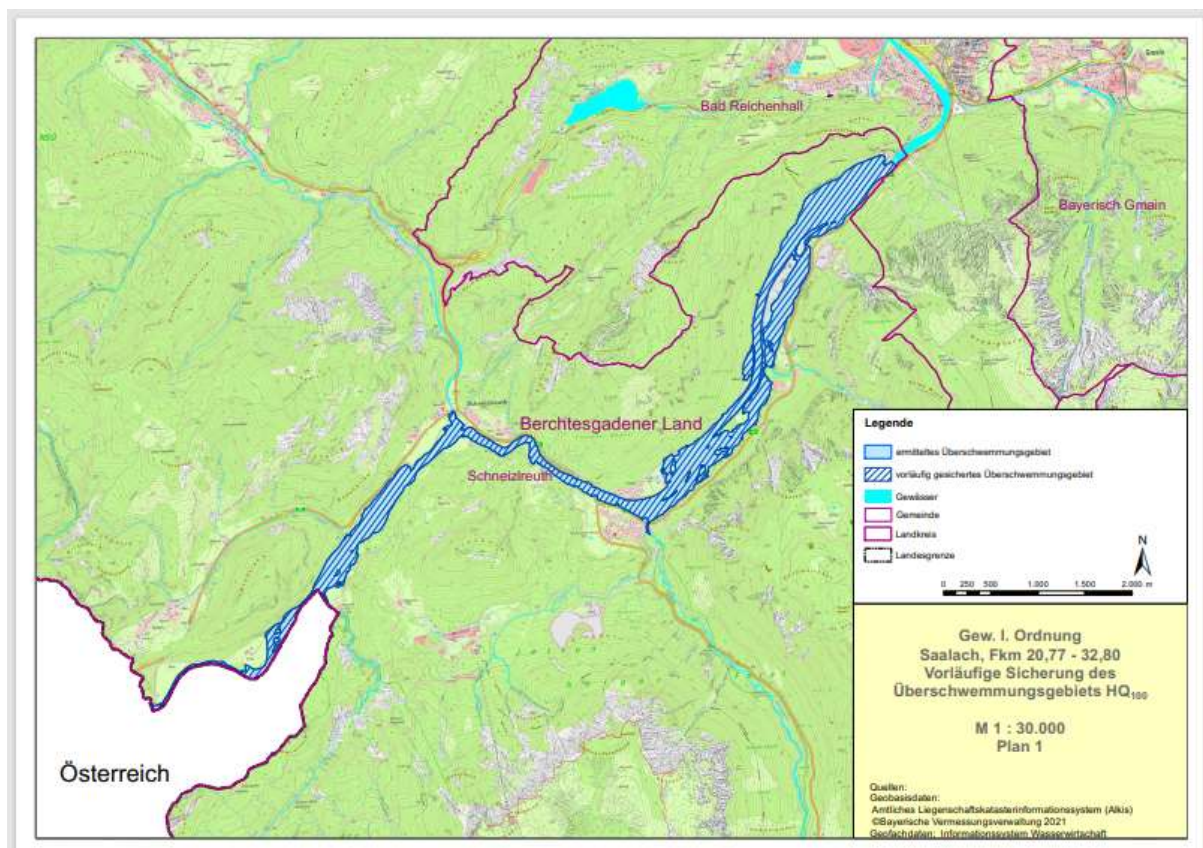
gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Berchtesgadener Land höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.



Bad Reichenhall, den 07. März 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 14.02.2023, Az.: AB 311.1, BLP 1090-2020 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf, in der Fassung vom 07.11.2022, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, Bauamt, 2. Stock einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Teisendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Teisendorf, den 07. März 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saalachau – Nord“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2019 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saalachau-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13 b BauGB.

Trotz der Anstrengungen der Gemeinde Ainring, durch entsprechende Bebauungspläne in bestehenden Wohngebieten, die Nachverdichtung zu fördern, reicht das damit eröffnete Potenzial zur Bildung zusätzlichen Wohnraums nicht aus, um die zahlreichen Anfragen nach Wohnbaugrundstücken befriedigen zu können. Aus diesem Grund weist die Gemeinde zusätzlich in verschiedenen Bereichen der Gemeinde, wo durch städtebauliche Verträge oder Erwerb von Grundstücken, Bauland für Einheimische geschaffen werden kann, neue Siedlungsflächen aus, um für die anhaltende Baunachfrage ein entsprechendes Angebot bereitzustellen.

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Saalachau, im grenznahen Bereich zwischen den Ortsteilen Hammerau und Feldkirchen. Südlich bzw. südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine bestehende Siedlungsfläche, die beidseits von der Straße „Saalachau“ erschlossen wird, parallel zur südöstlich fließenden Saalach. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, wurde der Bebauungsplanentwurf in einem Teilbereich geändert. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte in seiner Sitzung vom 14.02.2023 den Planentwurf mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 14.02.2023, und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt:



Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

15.03.2023 bis zum 17.04.2023

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Saalachau-Nord“ eingesehen werden. Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. Rudi & Monika Sodomann, Aventinstraße 10, 80469 München, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.02.2023 mit Begründung vom 14.02.2023, Umweltbericht vom 14.02.2023 und schalltechnisches Gutachten vom 25.11.2021, sowie Bedarfsnachweis vom

13.09.2022. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Saalachau-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Saalachau-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 01. März 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

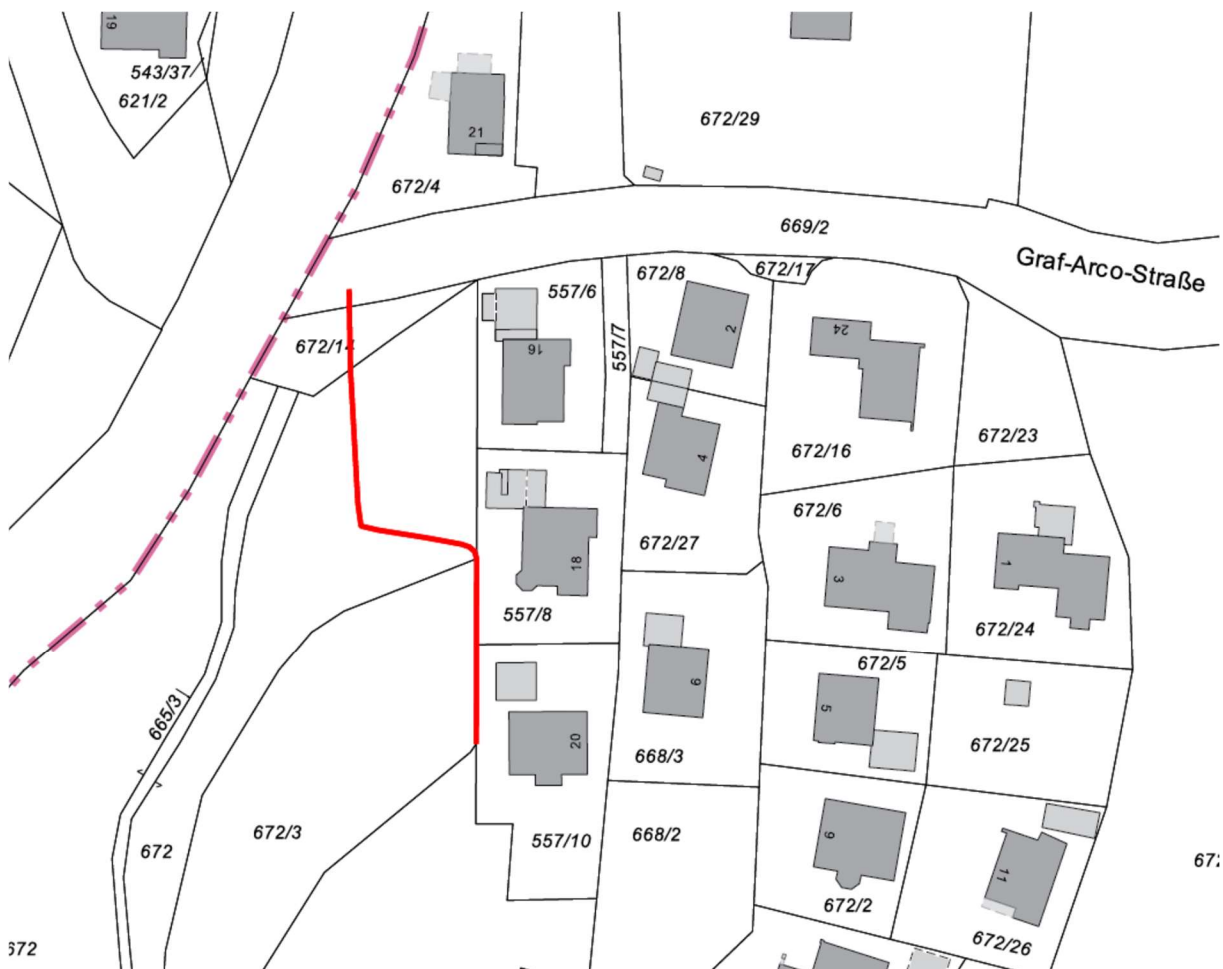
Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Graf-Arco-Straße“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 21.09.21 beschlossen ein Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung (Ortsabrundungssatzung) für den Bereich „Graf-Arco-Straße“ einzuleiten.

Planungsziel ist, die für die Deckung des Wohnbedarfs erforderlichen Flächen mit Blick auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zur Verfügung zu stellen. Durch den Erlass der Satzung soll eine Arrondierung des Ortsrands und eine sich einfügende Nutzung und Bebauung nach § 34 BauGB ermöglicht werden.

Die Grenze für die einbezogene Fläche befindet sich in der Graf-Arco-Straße im Ortsteil Unterstein und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.01.2023 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Einsichtnahme liegen der Entwurf der Satzung, der Lageplan zur Satzung, die Begründung, die Eingriffsbilanzierung mit ökologischem Ausgleich sowie eine Konzeptplanung des Grundstückseigentümers aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

15. März 2023 bis zum 19. April 2023

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

www.schoenau-koenigssee.com

–Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Einbeziehungssatzung Graf-Arco-Straße** veröffentlicht.

Der Erlass der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Als umweltbezogene Informationen sind in der Begründung die Themen Eingriffsbilanzierung, ökologischer Ausgleich und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen abgehandelt.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder per E-Mail an a.lochner@koenigssee.com oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Erlass der Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 02. März 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
